S 5 KR 1093/21

Sachgebiet

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Baden-Württemberg

Sozialgericht Landessozialgericht Baden-Württemberg

Krankenversicherung

Abteilung 11. Kategorie Urteil

Bemerkung Rechtskraft

Deskriptoren

Leitsätze 1. Formvorschriften (hier bzgl. Beitrittserklärung zur freiwilligen

Versicherung in der KV) dürfen im Interesse der Rechtssicherheit nicht aus

bloßen Billigkeitserwägungen außer Acht gelassen werden. Ausnahmen sind nach der Rechtsprechung anerkannt und

zulässig, wenn es nach den Beziehungen

der Parteien und den gesamten Umständen mit Treu und Glauben

unvereinbar wäre, das Rechtsgeschäft am

Formmangel scheitern zu lassen.

2. Dies gilt für Fälle einer besonders schweren Treuepflichtverletzung eines Beteiligten. Eine besonders schwere

Treuepflichtverletzung kommt regelmäßig dann in Betracht, wenn eine Partei in schwerwiegender Weise gegen das

Verbot des venire contra factum proprium

verstoßen hat (vorliegend bejaht).

SGB 5 § 9 Abs 1 Nr 1 SGB 5 a.F. § 188 Abs 3

1. Instanz

Normenkette

Aktenzeichen S 5 KR 1093/21

Datum 05.10.2022

2. Instanz

Aktenzeichen L 11 KR 3124/22

Datum 24.10.2023

3. Instanz

Datum -

Die Berufung des KlĤgers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Konstanz vom 05.10.2022 wird zurļckgewiesen.

Auà ergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Tatbestand

Zwischen den Beteiligten sind Beitr \tilde{A} μ ge zur freiwilligen Kranken- und sozialen Pflegeversicherung f \tilde{A} μ r die Zeit vom 01.04.2018 bis zum 31.12.2018 nebst S \tilde{A} μ umniszuschl \tilde{A} μ gen streitig.

Der 1975 geborene KlĤger ist StaatsangehĶriger der Bundesrepublik Deutschland und war bei der Techniker Krankenkasse (TK) vom 01.10.1998 bis 06.08.2001 sowie vom 15.10.2001 bis 31.03.2003 in der gesetzlichen Kranken- und sozialen Pflegeversicherung pflichtversichert und in der Zwischenzeit (07.08.2001 bis 24.10.2001) freiwillig versichert (Bl. 67 der Senatsakten). Er reiste aus der Bundesrepublik Deutschland kommend am 25.02.2008 in die Schweiz ein (Bl. 13 der SG-Akten) und war dort bis zum 31.03.2018 beschĤftigt. Er war in der Schweiz vom 01.01.2013 bis zum 31.03.2018 für den Fall der Krankheit/Mutterschaft bei der A1 in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (zuletzt mit einer JahresprĤmie von 2.856,00 Schweizer Franken) versichert (Bl. 26 der Verwaltungsakten; Bescheinigung über die Zusammenrechnung der Versicherungs-, BeschĤftigungs- oder Wohnzeiten E104, Bl. A 106 der Verwaltungsakten). Der KlĤger kündigte im März 2019 diese Versicherung rückwirkend zum 31.03.2018. Die A1 bestätigte die Kündigung (Schreiben vom 21.09.2019, Bl. 23 der SG-Akten) und erstattet ihm die zunÄxchst entrichteten Beiträge für April 2018 bis Juni 2019 (Bl. 24 der SG-Akten).Â

Am 01.04.2018 nahm der Kläger, der bis November 2019 weiterhin seinen Wohnsitz in der Schweiz hatte, eine Beschäftigung bei der B1 GmbH in S2 auf. Die Arbeitgeberin meldete den Kläger am 27.04.2018 als â∏nicht krankenversicherungspflichtigen Arbeitnehmer/Ã∏bergrenzer/Selbstzahlerâ∏ an (vgl. Bl. 113 der Verwaltungsakten; Bl. 57 der Senatsakten). Vereinbart und gezahlt wurde ein Entgelt über der Jahresarbeitsentgeltgrenze. Die Arbeitgeberin erbrachte an den Kläger BeitragszuschÃ⅓sse zur Kranken- und Pflegeversicherung (vgl. Bl. 155, 158, 160 der Verwaltungsakten). Â

Am 06.04.2018 unterzeichnete der Kläger eine Mitgliedschaftserklärung bei den Beklagten beginnend ab dem 01.04.2018 (Bl. 15 der SG-Akten). Er gab an, sich bis unmittelbar vor Mitgliedschaftsbeginn im Ausland aufgehalten zu haben. Er sei bis heute in der Schweiz krankenversichert. Die Beklagten erstellten daraufhin eine Mitgliedsbescheinigung fýr â∏Arbeitgeberâ∏ (ohne Konkretisierung durch Name oder Anschrift) mit der Aufforderung, den Antragsteller bei Tätigkeitsbeginn zu melden (Bl. 49 der Verwaltungsakten).

Eine weitere MitgliedschaftserklĤrung unterschrieb der KlĤger am 11.04.2018 (Bl. 25, 50 der Verwaltungsakten). Hierin gab er u.a. an, vor seinem Auslandsaufenthalt

zuletzt in Deutschland bei der TK krankenversichert gewesen zu sein.

Unter dem 13.04.2018 bestätigten die Beklagten zwar die Mitgliedschaft, als Anschrift des Klägers war jedoch die Anschrift der Beklagten in S3 angegeben (Bl. 47 der Verwaltungsakten). AuÃ□erdem erstellten die Beklagten eine Mitgliedsbescheinigung, adressiert an die B1 GmbH und teilten mit, die Mitgliedschaft beginne am 01.04.2018, wenn die Voraussetzungen erfüllt seien (Bl. 48 der Verwaltungsakten).

Mit Bescheid vom 12.11.2018 (Bl. 27, 44 der Verwaltungsakten; Bl. 9 der SG-Akte) \hat{a}_{\square} gerichtet an den Kl \hat{A} α ger, adressiert an die Anschrift seines Vaters in K1 \hat{A} α ger teilten die Beklagten dem Kl \hat{A} α ger mit, dass dieser ab dem 01.04.2018 als freiwilliges Mitglied versichert sei und dass sich der monatliche Beitrag f \hat{A} α r die Kranken- und Pflegeversicherung auf insgesamt 814,20 \hat{A} α r beliefe. F \hat{A} α r den Zeitraum vom 01.04.2018 bis 31.10.2018 seien f \hat{A} α r die Krankenversicherung noch 4.832,10 \hat{A} α r und f \hat{A} α r die Pflegeversicherung 867,30 \hat{A} α r offen, insgesamt also 5.699,40 \hat{A} α r. Dem Kl \hat{A} α ger wurde der Bescheid durch seinen Vater ausgeh \hat{A} α

Mit Schreiben vom 13.11.2018, wiederum an die Anschrift des Vaters des Klägers adressiert, bat die Beklagte zu 1 um Einreichung eines Fotos für die Erstellung einer elektronischen Gesundheitskarte (Bl. 28 der Verwaltungsakten).

Gegen den Bescheid vom 12.11.2018 erhob der Kläger am 06.12.2018 Widerspruch (Bl. 29 der Verwaltungsakten), mit dem er eine rechtsverbindliche Mitteilung seiner Mitgliedschaft bei den Beklagten ab 01.01.2019 sowie einen Erlass der rù⁄₄ckständigen Beiträge fù⁄₄r die Zeit vom 01.04.2018 bis 31.12.2018 erreichen wollte (Schriftsatz seines Bevollmächtigten vom 23.01.2019, Bl. 22 der Verwaltungsakten). Er reichte auf dem entsprechenden Formular im Dezember 2018 das angeforderte Foto fù⁄₄r die elektronische Gesundheitskarte ein (Bl. 32 der Verwaltungsakten).

Mit Bescheid vom 07.01.2019 setzten die Beklagte den monatlichen Beitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung ab 01.01.2019 wegen der Senkung des Zusatzbeitrages auf 0,9 % und der Erhöhung des Pflegeversicherungsbeitrages auf 3,05 % auf insgesamt 853,06 â∏¬ fest (Bl. 34 der Verwaltungsakten).Â

Die Beklagten teilten mit Schreiben vom 11.01.2019 u.a. mit, die Mitgliedschaft komme nach <u>§Â 188 Abs. 2</u> Fýnftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) i.V.m. <u>§Â 9 Abs. 1 Nr. 3 SGB V</u> mit dem Tag der Aufnahme der Beschäftigung des Klägers zustande. Mit Schreiben vom 01.02.2019 ýbersandten die Beklagten dem Kläger die Gesundheitskarte (Bl. 20 der SG-Akten).Â

Unter dem 11.02.2019 (Bl. 17 der Verwaltungsakten) führte der Kläger aus, die Mitgliedschaft richte sich nach <u>§ 9 Abs. 1 Nr. 5 SGB V</u>, da er bereits zuvor in Deutschland gearbeitet habe. Sein Wahlrecht gemäÃ∏ <u>§ 173 Abs. 1 SGB V</u> habe er am 11.04.2018 gegenüber den Beklagten schriftlich ausgeübt. Die Beitrittserklärung werde mit Zugang wirksam, wobei unstreitig sei, dass diese den Beklagten zugegangen sei. Fraglich sei lediglich, wann die Beitragserklärung der

Versicherung zugegangen sei, wenn sie sieben Monate zur Bearbeitung benĶtigte. Das VersicherungsverhĤltnis sei zum 01.04.2018 zustande gekommen. GemĤÄ∏ § 175 Abs. 2 SGB V hätte die Beklagte zu 1 unverzüglich eine Mitgliedsbescheinigung ausstellen mýssen, die er für die Kündigung seiner freiwilligen Versicherung in der Schweiz benĶtigt habe. Aufgrund der fehlenden Mitgliedsbestätigung habe er â∏ der Kläger â∏ die bestehende Krankenversicherung in der Schweiz nicht kündigen können. Im Ergebnis verhalte es sich so, dass mit dem Zugang der BeitrittserklĤrung bei der gewÄxhlten Krankenkasse bei dieser unmittelbar die Mitgliedschaft und damit das Versicherungs- bzw. SozialrechtsverhĤltnis begründet werde. Gern. <u>§ 188 Abs.</u> 2 SGB V beginne die Mitgliedschaft der in §Â 9 Abs. 1 Nr. 5 SGB V genannten Versicherungsberechtigten mit dem Tag der Aufnahme der Beschäßtigung, also vorliegend dem 01.04.2018. Die Forderung der BeitrÄge für die Vergangenheit sei aber verwirkt. Die Beklagten hÄxtten ein schutzwļrdiges Vertrauen dadurch begründet, dass das Formular für die Beantragung der elektronischen Gesundheitskarte nicht unverzüglich übersandt worden sei, sondern erst im Anschluss an die Mitgliedsbescheinigung am 13.11.2018. Aufgrund der Tatsache, dass er erst nach dem 13.11.2018 (zufÄxllig) die MĶglichkeit erhalten habe, von seinem Recht Gebrauch zu machen, ergebe sich, dass ein Versicherungsbeginn frühestens ab dem Zeitpunkt 13.11.2018 gesehen werden könne. Mangels ̸bersendung einer Gesundheitskarte sei er davon ausgegangen, dass noch keine Versicherung bei den Beklagten bestand habe, weshalb er auch nicht seine â∏alteâ∏ Versicherung gekündigt habe. Für die Zeit vom 01.04.2018 bis 31.12.2018 liege eine Doppelversicherung vor, die durch ihn nicht verursacht bzw. verschuldet worden sei. Eine Doppelversicherung sei rechtlich nicht zulässig.

Mit Schreiben vom 21.02.2019 (Bl. 13 der Verwaltungsakten) hielten die Beklagten an der Beitragserhebung f \tilde{A}^{1} /4r die Zeit ab dem 01.04.2018 fest, stundeten die Forderung jedoch vor \tilde{A}^{1} /4bergehend bis 28.02.2019. Ein Erlass komme nicht in Betracht. Es sei auch nicht bekannt, ob die Mitgliedsbescheinigung bei der A1 Krankenversicherung eingereicht worden sei, um den vorrangigen Versicherungsschutz bei den Beklagten zu best \tilde{A} xtigen. In der Anlage \tilde{A}^{1} 4bermittelten die Beklagten dem Kl \tilde{A} xger das Formular E104 als Versicherungsnachweis zur Vorlage bei der S4 Krankenkasse (Bl. \hat{A} 14 der Verwaltungsakten).

Am 25.02.2019 zahlte der Kläger die Beiträge mit der ausdrücklichen Zahlungsbestimmung für Januar bis März 2019; die Beiträge für April bis Dezember 2018 erst im Laufe des Jahres 2021.

Das einstweilige Rechtsschutzgesuch des Klägers betreffend die Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen den Bescheid vom 12.11.2018 über die Forderung von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung für die Zeit ab dem 01.04.2018 hatte keinen Erfolg (Beschluss des Sozialgerichts Stuttgart vom 02.05.2019, S 18 KR 1518/19 ER; Beschluss des Senats vom 04.09.2019, L 11 KR 1861/19 ER-B). Der Senat führte u.a. aus, dass nicht abschlieÃ⊡end zu beurteilen sei, ob der Kläger für die Zeit ab dem 01.04.2018 die Voraussetzungen einer freiwilligen Mitgliedschaft bei der Beklagten zu 1 in der

gesetzlichen Krankenversicherung nach § 9 SGB V erfülle und daher bei der Beklagten zu 2 in der gesetzlichen Pflegeversicherung beitragspflichtiges Mitglied geworden sei. Eine Beitrittsberechtigung nach <u>§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB V</u> bestehe nur, wenn erstmals im Inland eine BeschÄxftigung aufgenommen worden sei. Dies sei nach den bisherigen Erkenntnissen fraglich, denn der KlĤger habe angegeben, bereits in der Bundesrepublik Deutschland gearbeitet zu haben. Eine Beitrittsberechtigung nach <u>§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V</u> verlange, dass zunĤchst eine Versicherungspflicht im Inland bestanden habe, die durch eine BeschĤftigung im Ausland geendet habe. Mangels näherer Erkenntnisse über das Ende der Versicherungspflicht im Inland bei der TK könne dies ebenfalls nicht abschlieÃ∏end beurteilt werden. Da der KlĤger jedoch die Mitgliedschaft bei den Beklagten beantragt und selbst ausfýhrlich das Vorliegen der Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V dargelegt habe, könne er sich im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nicht darauf berufen, dass eine Versicherung nicht bestehe. Ob die Voraussetzungen des <u>§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V</u> tatsächlich vorlägen, könne im Rahmen eines Hauptsacheverfahrens geklärt werden. Eine Mitgliedschaft habe gemäÃ∏ <u>§ 188 Abs. 2 Satz 2 SGB V</u> mit dem Tag der Aufnahme der BeschĤftigung begonnen, also am 01.04.2018. Dass der KlĤger zum damaligen Zeitpunkt noch über einen anderweitigen Krankenversicherungsschutz verfå¼gt habe, stehe einem wirksamen Beitritt zur freiwilligen Krankenversicherung als solches und damit auch der Beitragspflicht nicht entgegen. Zwar ende die freiwillige Versicherung gemĤà 🛮 § 191 Nr. 2 SGB ✓ mit Beginn einer Pflichtmitgliedschaft, was aufgrund des sich daraus ergebenden Vorrangs einer Pflichtmitgliedschaft vor einer freiwilligen Versicherung zur Folge hÃxtte, dass die freiwillige Versicherung gar nicht zustande gekommen wÃxre. Die Mitgliedschaft in der A1 begründe jedoch keine Pflichtmitgliedschaft i.S.d. § 191 SGB V, denn dazu zähle nur eine inländische Pflichtversicherung auf der Grundlage von § 5 Abs. 1 SGB V. Die Mitgliedschaft in der A1 könne lediglich ein anderweitiger Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall i.S.v. § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V sein, hindere jedoch den Beitritt zur freiwilligen Versicherung und damit auch die Beitragspflicht nicht. Auch kA¶nne nicht im Wege des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs von der Erhebung der BeitrA¤ge fA¼r die Zeit vom 01.04.2018 bis 31.12.2018 abgesehen werden. Das von der Rechtsprechung entwickelte Rechtsinstitut des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs habe zur Voraussetzung, dass der SozialleistungstrĤger eine ihm aufgrund Gesetzes oder bestehenden SozialrechtsverhÄxltnisses obliegende Pflicht, insbesondere zur Auskunft und Beratung ($\frac{\hat{A}\hat{S}\hat{A}\hat{S}}{15}$ und $\frac{14}{14}$ Erstes Buch Sozialgesetzbuch) verletzt und dadurch dem Betroffenen einen rechtlichen Nachteil zugefÄ1/4gt habe sowie ferner, dass zwischen der Pflichtverletzung des SozialleistungstrĤgers und dem Nachteil des Betroffenen ein ursÄxchlicher Zusammenhang bestehe (Hinweis auf Bundessozialgericht 11.03.2004, <u>B 13 RI 16/03 R</u>, <u>BSGE 92, 241</u>). Auf der Rechtsfolgenseite mÃ¹/₄sse durch die Vornahme einer Amtshandlung des Trägers ein Zustand hergestellt werden ka ¶nnen, der bestehen wa ¼rde, wenn die Pflichtverletzung nicht erfolgt wAxre (z.B. BSG 06.11.2008, B 1 KR 8/08 R, juris; BSG 28.09.2010, <u>B 1 KR 31/09 R</u>, <u>BSGE 106, 296</u> = SozR 4-2500 § 50 Nr. 2). Der Herstellungsanspruch kA¶nne einen VersicherungstrAzger somit nur zu einem Tun oder Unterlassen verpflichten, das rechtlich zulägssig sei (BSG 12.10.1979, 12 RK 47/77, juris). Voraussetzung sei damit neben der Pflichtverletzung im Sinne einer

fehlenden oder unvollstĤndigen bzw. unrichtigen Beratung, dass der dem Versicherten entstandene Nachteil mit verwaltungskonformen Mitteln im Rahmen der gesetzlichen Regelung, also durch eine vom Gesetz vorgesehene zulässige und rechtmäÃ∏ige Handlung, ausgeglichen werden könne (BSG 11.03.2004, B 13 RI 16/03 R, BSGE 92, 241). Der sozialrechtliche Herstellungsanspruch komme grundsÄxtzlich auch bei der VersÄxumung einer Ausschlussfrist in Betracht (BSG 17.12.1980, <u>12 RK 34/80</u>, <u>BSGE 51</u>, <u>89</u>-98 = <u>SozR 2200 §Â 381 Nr. 44</u> = juris Rn. 22). Zwar müssten sich die Beklagten entgegenhalten lassen, ohne erkennbaren Grund mehrfach Schreiben an den Kläger fehlerhaft adressiert, ihm nicht unverzüglich eine Mitgliedbescheinigung zugesandt und auch nicht unverzüglich eine Gesundheitskarte ausgestellt zu haben. Dieses Fehlverhalten sei jedoch nicht ursÄxchlich fļr eine aus Sicht des KlÄxgers fehlerhafte Beitragserhebung für die Zeit vom 01.04.2018 bis 31.12.2018. Diese Beiträge wÄxren auch bei korrektem Verhalten entstanden. Eine eventuell in der Schweiz bestehende Versicherung könnten die Beklagten nicht durch eine eigene Amtshandlung rückgängig machen. Der Einwand der Verwirkung bleibe ebenfalls ohne Erfolg. Die Verwirkung sei als Ausprägung des Grundsatzes von Treu und Glauben (§ 242 Bürgerliches Gesetzbuch) auch für das Sozialversicherungsrecht und insbesondere få¼r die Nachforderung von BeitrĤgen zur Sozialversicherung anerkannt. Die Verwirkung setze als Unterfall der unzulĤssigen Rechtsausübung voraus, dass der Berechtigte die Ausübung seines Rechts wĤhrend eines lĤngeren Zeitraums unterlassen habe und weitere besondere UmstĤnde hinzutrĤten, die nach den Besonderheiten des Einzelfalls und des in Betracht kommenden Rechtsgebietes das verspäxtete Geltendmachen des Rechts nach Treu und Glauben dem Verpflichteten gegenüber als illoyal erscheinen lieÃ

en. Solche, die Verwirkung ausl

¶senden â

besonderen Umständeâ∏∏ lägen vor, wenn der Verpflichtete infolge eines bestimmten Verhaltens des Berechtigten (Verwirkungsverhalten) darauf habe vertrauen dýrfen, dass dieser das Recht nicht mehr geltend machen werde (Vertrauensgrundlage) und der Verpflichtete tatsAxchlich darauf vertraut habe, dass das Recht nicht mehr ausgeļbt werde (Vertrauenstatbestand) und sich (Vertrauensverhalten), dass ihm durch die verspĤtete Durchsetzung des Rechts ein unzumutbarer Nachteil entstehen würde (BSG 13.11.2012, B 1 KR 24/11 R, BSGE 112, 141-156 = SozR 4-2500 §Â 275 Nr. 8 = juris Rn. 37 m.w.N.). Ein solches Verwirkungsverhalten liege jedoch nicht vor. Die Beklagten seien nicht tÄxtig geworden. Nichtstun, also Unterlassen, könne ein schutzwürdiges Vertrauen ausnahmsweise dann begründen und zur Verwirkung des Rechts führen, wenn der Schuldner dieses als bewusst und planmäÃ∏ig erachten dürfe (BSG a.a.O., juris Rn. 39). Hierfür bestünden jedoch keine Anhaltspunkte. Allein der Zeitablauf sei nicht ausreichend.

Mit Schriftsatz seiner BevollmĤchtigten vom 22.10.2020 widerrief der KlĤger den Antrag zur freiwilligen Mitgliedschaft (Bl. 103 der Verwaltungsakten). Zudem kündigte er am 17.12.2020 seine Mitgliedschaft bei den Beklagten zum 28.02.2021 (Kündigungsbestätigung der Beklagten zu 1, Bl. 25 der SG-Akten).

Mit BeitragsrÃ1/4ckstandsbescheid vom 02.02.2021 (Bl. 11 der SG-Akten) bezifferten

die Beklagten die Beitragsrýckstände fþr die Zeit vom 01.04.2018 bis zum 31.12.2019 bezÃ⅓glich der Krankenversicherung mit insgesamt 5.469,54 â \Box ¬ und bezÃ⅓glich der Pflegeversicherung mit insgesamt 1.005,20 â \Box ¬ zuzÃ⅓glich Säumniszuschlägen in Höhe von insgesamt 1.666,50 â \Box ¬, mithin insgesamt 8.141,24Â â \Box ¬. Gegen den Bescheid vom 02.02.2021 legte der Kläger mit Schreiben vom 16.02.2021 Widerspruch ein.

Die Widerspruchsstelle der Beklagten wies mit gesonderten Widerspruchsbescheiden vom 21.04.2021 zum einen den Widerspruch des KIägers gegen den Bescheid vom 12.11.2018 und zum anderen gegen den Bescheid vom 02.02.2021 als unbegründet zurück (Bl. 51, 96, 117 der Verwaltungsakten). Zur Begründung führten sie u.a. aus: Die Mitgliedschaft bei den Beklagten sei aufgrund der WillenserklĤrung des KlĤgers vom 05.04.2018 rechtswirksam zum 01.04.2018 zustande gekommen. Sein Arbeitgeber habe ihn entsprechend seiner WahlerklĤrung am 29.04.2018 bei den Beklagten als versicherungsfreien Arbeitnehmer angemeldet. Der Arbeitgeberzuschuss zu seiner freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherung sei mit dem laufenden Gehalt ausgezahlt worden. Im Rahmen des ýber- und zwischenstaatlichen Rechts sei der Kläger mit (alleiniger) Beschäftigungsaufnahme ab 01.04.2018 in Deutschland nach deutschem Sozialversicherungsrecht zu beurteilen. Eine freiwillige Versicherung in Deutschland setze im Unterschied zur Pflichtversicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V u.a. die Zugehörigkeit zu einem versicherungsberechtigten Personenkreis voraus. So mýssten bspw. die in § 9 SGB V geforderten Vorversicherungszeiten bei einer gesetzlichen Krankenversicherung erfüllt sein. Diese sei A¹/₄ber die S4 Krankenkasse A1 mit dem Formular E104 nachgewiesen. Der Mitgliedsantrag bei den Beklagten sei fristgerecht erfolgt. Somit sei die freiwillige Versicherung aufgrund des <u>§ 9 Abs. 1 Nr. 1 SGB V</u> i.V.m. VO (EG) 883/04 vom 01.05.2010, die seit 01.04.2012 auch fÃ¹/₄r die Schweiz gelte, rechtswirksam ab 01.04.2018 zustande gekommen. Der KlAzger habe den Beitritt nach <u>§ 173 Abs. 1 SGB V</u> rechtswirksam erklärt. Fälschlicherweise sei zunächst § 9 Abs. 1 Nr. 3 SGB V (Versicherungsberechtigung wegen erstmaliger BeschĤftigungsaufnahme im Inland bei Versicherungsfreiheit nach <u>§ 6 Abs.1 Nr. 1</u> SGB V) als Rechtsgrundlage für die Beitrittsberechtigung genannt worden. Die fehlerhafte Benennung der Rechtsgrundlage habe keine Auswirkungen auf das Zustandekommen der Mitgliedschaft. Eine Doppelversicherung vom 01.04.2018 bis 31.12.2018 habe nicht bestanden. Ã⊓ber das E 104 der S4 Versicherung A1 sei bestätigt, dass die Versicherung in der Schweiz mit Beschäftigungsaufnahme in Deutschland zum 31.03.2018 beendet worden sei. Die Beitragspflicht sei in § 223 SGB V und § 54 Abs. 2 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) geregelt. Beiträge seien demnach für jeden Kalendertag der Mitgliedschaft zu zahlen, soweit es keine abweichenden Bestimmungen im SGB gebe. Die Beitragsfreiheit sei in <u>ŧŧ</u> 223, 224, 225 SGB V und § 56 Abs. 3 SGB XI abschlieÃ∏end geregelt. Die verspÄxtete Zusendung eines Antrags auf eine Versichertenkarte (eGK) begrļnde keine Beitragsfreiheit. Die BeitrÄge des KlÄgers seien nach §Â 223 Abs. 3 SGB V aus der 2018 geltenden Beitragsbemessungsgrenze zu berechnen. Der Arbeitgeber zahle nach <u>§ 257 Abs. 1 Satz 1 SGB V</u> und <u>§ 61 Abs. 1 Satz 1 SGB XI</u> einen Beitragszuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung. Die FÄxlligkeit der Beiträge richte sich nach §Â§ 23 Abs. 1 Satz 5 SGB IV i.V.m. § 10 Abs. 1

BeitragsverfahrensgrundsÃxtze Selbstzahler. Die BeitrÃxge würden monatlich erhoben. FÃxlligkeitstag sei der 15. des Monats für die für den Vormonat zu zahlenden BeitrÃxge. Die Berechnung von SÃxumniszuschlÃxgen richte sich nach § 24 Abs. 1 und Abs. 2 SGB IV. Für BeitrÃxge, die nicht bis zum FÃxlligkeitstag gezahlt seien, sei für jeden angefangenen Monat der SÃxumnis ein SÃxumniszuschlag von 1 % des rückstÃxndigen, auf 50,00 â☐¬ nach unten abgerundeten Beitrages, zu zahlen. Werde eine Beitragsforderung durch Bescheid mit Wirkung für die Vergangenheit festgestellt, sei ein darauf entfallender SÃxumniszuschlag nicht zu erheben, soweit der Beitragsschuldner glaubhaft mache, dass er unverschuldet keine Kenntnis von der Zahlungspflicht hatte.

Dagegen hat der KlĤger am 22.05.2021 Klage zum Sozialgericht Konstanz (SG) erhoben und die Erstattung der bereits bezahlten BeitrÄxge zur Kranken- und Pflegeversicherung für den Zeitraum 01.04.2018 bis 31.12.2018 nebst Säumniszuschlägen in Höhe von insgesamt 8.141,24 â∏¬ begehrt. Seine neue Arbeitgeberin habe ihn zunĤchst bei den Beklagten irrtümlich als versicherungspflichtig Beschäuftigten angemeldet. Hierfä¼r habe er am 05.04.2018 eine MitgliedschaftserklĤrung unterzeichnet. Diese Anmeldung sei am 27.04.2018 durch die Arbeitgeberin storniert worden, da sein Entgelt oberhalb der Jahresarbeitsentgeltgrenze gelegen habe. Er habe über deren Antragsformular bei der Beklagten zu 1 per E-Mail am 11.04.2018 die Aufnahme in die freiwillige Krankenversicherung beantragt. Danach sei nichts passiert. Er habe weder eine EingangsbestÄxtigung noch einen Bearbeitungshinweis erhalten. Nachdem auch nach mehreren Wochen keine Rückmeldung der Beklagten erfolgt sei, sei er â∏∏ der Kläger â∏ davon ausgegangen, dass er sich nicht bei den Beklagten versichern kA¶nne und auch nicht versichert sei, weshalb er seine Versicherung in der Schweiz bei der A1 beibehalten habe, um weiterhin krankenversichert zu bleiben. Erstmals im November 2018 hÃxtten die Beklagten die Mitgliedschaft bestÄxtigt und ihn wegen einer Gesundheitskarte angeschrieben.

Der KlÄxger ist der Auffassung, dass eine Beitragspflicht nicht bestehe. Zwar habe er seit dem 01.04.2018 eine versicherungspflichtige BeschĤftigung ausgeļbt, er genie̸t aber gem. <u>§ 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB V</u> Versicherungsfreiheit, da sein regelmäÃ∏iges Jahresarbeitsentgelt oberhalb der Jahresarbeitsentgeltgrenze gelegen habe. Auch ergebe sich keine Beitragspflicht aus der Beitrittsanfrage vom 11.04.2018 zur freiwilligen gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung. Die Beitragspflicht für eine freiwillige Versicherung bestehe nur, wenn er wirksam Mitglied geworden wĤre. Er sei aber nicht zum 01.04.2018 wirksam Mitglied in der freiwilligen Versicherung geworden. Es fehle an einer schriftlichen BeitrittserklĤrung. Er habe zunĤchst am 05.04.2018 sein Wahlrecht gem. § 175 Abs. 1 SGB V mittels eines vorgefertigten Formulars ausgeübt. Bei dieser Erklärung sei es aber um die Ausübung seines Wahlrechts als ursprþnglich falsch eingestufter versicherungspflichtig BeschÄxftigter gegangen. Eine MitgliedserklĤrung als Versicherungsberechtigter zur freiwilligen Versicherung sei nicht schriftlich erfolgt. Er habe am 11.04.2018 lediglich per E-Mail mit einem von der Beklagten zur Verfļgung gestellten Formular sein Wahlrecht ausgeļbt und erklÄxrt. Dies sei aber lediglich in Textform und nicht wie nach der 2018 geltenden alten Fassung des SGB V gesetzlich vorgegebenen Schriftform. Ferner handele es

sich bei dem ausgeļbten Wahlrecht nach § 173 Abs. 2 SGB V um eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung, welche nach § 130 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 BGB gegenüber einem anderen abzugeben sei. Ihm â∏ dem Kläger â∏∏ sei bis zum ersten Schreiben der Beklagten im November 2018 nicht bekannt gewesen, ob diese ErklĤrung bei den Beklagten auch zugegangen sei oder nicht. Er habe auch keine Mitgliedsbescheinigung gem. <u>§ 175 Abs. 2 SGB V</u> erhalten, die seitens der Beklagten hAxtte unverzA1/4glich ausgestellt werden mýssen. Erst sieben Monate spÃxter seien die Beklagten tÃxtig geworden und hÃxtten mit Schreiben vom 12.11.2018 die Mitgliedschaft bestÃxtigt. Auch habe er keine Gesundheitskarte erhalten, die immer bei Beginn der Mitgliedschaft ausgegeben werde. Die Zustellung der Gesundheitskarte sei erst im Februar 2019 erfolgt. Aufgrund der Tatsache, dass ihm â∏ dem Kläger â∏ erst nach dem 13.11.2018 die Möglichkeit geboten worden sei, von seinem Recht nach §Â 15 SGBÂ V Gebrauch zu machen, und er erst mit Antrag auf Aufstellung einer Gesundheitskarte am 21.12.2018 eine schriftliche Erklägrung gegenä¼ber der Beklagten zu 1 abgegeben habe, ergebe sich, dass ein Versicherungsbeginn frühestens ab dem Zeitpunkt nach dem 21.12.2018 gesehen werden könne. Er habe keine Leistungen von der Beklagten bezogen und auch nicht beziehen können.Â

Weiterhin ist der Kläger der Auffassung, dass die Geltendmachung für die Zeit April 2018 bis November 2018 verwirkt sei. Die Beklagten seien erst sieben Monate nach der Beitrittsanfrage aktiv geworden. Das Unterlassen der Beklagten habe ein schutzwürdiges Vertrauen vorliegend bei ihm begründet, weil das Formular für die Beantragung der elektronischen Gesundheitskarte auch nicht unverzüglich übersandt worden sei. Die im Beitragsrückstandsbescheid ausgewiesenen Beiträge und Säumniszuschläge seien der Höhe nach unstreitig.Â

Die Beklagten sind der Klage entgegengetreten.

Das SG hat die Klage mit Gerichtsbescheid vom 05.10.2022 abgewiesen. Der angegriffene Bescheid der Beklagten vom 12.11.2018 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 21.04.2021 und der Bescheid vom 02.02.2021 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 21.04.2021 seien rechtmäÃ∏ig und verletzten den KlĤger nicht in seinen Rechten. Der KlĤger sei Mitglied in der freiwilligen Versicherung geworden. Die Beitragserhebung für den (streitigen) Zeitraum vom 01.04.2018 bis zum 31.12.2018 erfolge daher zu Recht. Die Erhebung von SĤumniszuschlĤgen fļr die erst verspĤtet entrichteten Beiträge sei dementsprechend nicht zu beanstanden. Der Kläger sei Mitglied in der freiwilligen Versicherung geworden. Das SG hat zur Begründung auf die Ausführungen im angefochtenen Widerspruchsbescheid vom 21.04.2021 verwiesen. Hierbei sei insbesondere unerheblich, dass zunÄxchst streitig gewesen sei, aufgrund welcher genauen Tatbestandsvoraussetzung die Mitgliedschaft erfolgt sei. Ebenso seien etwaige formale Aspekte (wie die Abgabe einer schriftlichen MitgliedschaftserklĤrung und Erhalt einer Mitgliedschaftsbescheinigung) deshalb unbeachtlich, nachdem seitens des KIĤgers selbst immer wieder das grundsÃxtzliche Bestehen der Versicherung als solches fortlaufend ausdrücklich

gewünscht und deren ordnungsgemäÃ∏e Durchführung angemahnt worden sei. Den in völligem Widerspruch hierzu erst später zum Ausdruck gebrachten Willen, eine rückwirkende Stornierung der freiwilligen Versicherung zum 01.04.2018 bewirken zu wollen, erachte das Gericht aufgrund dieser Widersprüchlichkeit daher für unbeachtlich. Die darüber hinaus auch im Klageverfahren vom Kläger (weiterhin) gerügten Aspekte (wie beispielsweise der verspätete Versand der Gesundheitskarte) seien nicht geeignet, den grundsätzlichen Eintritt der Mitgliedschaft in der freiwilligen Versicherung mit daraus resultierender Beitragspflicht in Frage zu stellen. Dazu hat das SG auf die Begründung im Senatsbeschluss vom 04.09.2019 verwiesen.

Gegen den seiner BevollmÄxchtigten am 06.10.2022 zugestellten Gerichtsbescheid wendet sich der KlĤger mit seiner am 07.11.2022 (Montag) beim Landessozialgericht (LSG) Baden-WÃ¹/₄rttemberg eingelegten Berufung. Er hat sein Vorbringen wiederholt und vertieft. U.a. hat er vorgebracht, ein wirksames MitgliedschaftsverhÄxltnis sei nicht zum 01.04.2018, sondern frühestens zum 01.01.2019 zustande gekommen. Die Voraussetzungen des § 188 Abs. 3 SGB V a.F. seien nicht erfüllt. Der Beitritt sei nicht schriftlich, sondern lediglich in Textform erklÄxrt worden. Bei Mangel der gesetzlich vorgeschriebenen Form liege Nichtigkeit vor (<u>§ 125 BGB</u>). Da er â∏∏ der Kläger â∏∏ ursprünglich den Wunsch gehabt habe, bei den Beklagten versichert zu sein, habe er schlie̸lich eine Mitgliedschaft ab Januar 2019 akzeptiert und die Gesundheitskarte beantragt. Erst mit diesem Antrag, welcher die Schriftform gewahrt habe, habe er seinen Wunsch erneuert. Eine Heilung des Formmangels kA¶nne erst ab BestA¤tigung der ursprünglich nichtigen Mitgliedschaftserklärung erfolgen. Bei der Schriftform des § 188 Abs. 3 SGB V a.F. handele es sich um eine materielle und nicht um eine formelle Tatbestandsvoraussetzung, welche wie jede andere Tatbestandsvoraussetzung zu beachten sei.

Der KlĤger beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Konstanz vom 05.10.2022, den Bescheid der Beklagten vom 12.11.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 21.04.2021 sowie den Bescheid der Beklagten vom 02.02.2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 21.04.2021 aufzuheben und die Beklagten zu verurteilen, an den Kl \tilde{A} $^{\mu}$ ger die bereits bezahlten Beitr \tilde{A} $^{\mu}$ ge zur Kranken- und Pflegeversicherung f \tilde{A} $^{\mu}$ r den Zeitraum 01.04.2018 bis 31.12.2018 nebst \tilde{A} $^{\mu}$ $^{\mu$

Die Beklagten beantragen,

 \hat{A} \hat{A} die Berufung zur \tilde{A} ½ckzuweisen.

Die Beklagten haben auf den angefochtenen Gerichtsbescheid verwiesen. Die MitgliedschaftserklĤrungen seien vom KlĤger persĶnlich unterschrieben worden. Leider lasse sich nicht mehr nachvollziehen, ob ihm diese im Rahmen eines persĶnlichen GesprĤchs ausgehĤndigt worden seien oder ob dies ggfs. schriftlich erfolgt sei.

Der Senat hat eine Auskunft zu den Vorversicherungszeiten bei der TK eingeholt. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf Bl. 65/67 der Senatsakten Bezug genommen.

Die Beteiligten haben ihr Einverst \tilde{A} xndnis mit einer Entscheidung des Senats ohne m \tilde{A} y4ndliche Verhandlung erteilt.

Â

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten beider Instanzen sowie der beigezogenen Verwaltungsakten Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¹/₄nde

Die Berufung hat keinen Erfolg.

- 1. Die nach den <u>§Â§Â 143</u>, <u>144</u>, <u>151 Abs. 1</u> und 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) form- und fristgerecht eingelegte sowie statthafte Berufung des Klägers ist zulässig.
- 2. Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreits sind die Bescheide vom 12.11.2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 21.04.2021 (§Â 95 SGG) und vom 02.02.2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 21.04.2021, mit denen die Beklagten für die Zeit ab 01.04.2018 eine Mitgliedschaft in der freiwilligen Krankenversicherung bei der Beklagten zu 1 und der sozialen Pflegeversicherung bei der Beklagten zu 2 festgestellt und die BeitrĤge zur Kranken- und Pflegeversicherung ab 01.04.2018 auf monatlich 814,20 â∏¬ sowie für die Zeit vom 01.04.2018 bis zum 31.12.2018 die aktuelle HA¶he der Beitragsforderung nebst Säumniszuschlägen auf insgesamt 8.141,24 â∏¬ (vgl. zum Regelungsgehalt eines sog. Leistungsbescheids LSG Baden-Württemberg 08.11.2021, <u>L 11 KR 1820/21</u>, Rn. 28, juris m.w.N.) festgesetzt hat. Dagegen wendet sich der Klåger statthaft mit der Anfechtungsklage (<u>å§å 54 Abs.å 1 SGG</u>), beschrÄxnkt auf die Zeit vom 01.04.2018 bis zum 31.12.2018. Die Regelungen zur Mitgliedschaft sowie zu den BeitrĤgen für die Zeit ab 01.01.2019 greift er ausdrýcklich nicht an. Weiterhin begehrt er im Wege der Leistungsklage (§Â 54 Abs. 5 SGG) die Erstattung der von ihm für die streitige Zeit erbrachten Beitragszahlungen nebst SĤumniszuschlĤgen.
- 3. Die Berufung ist unbegründet. Das SG hat die Klage zu Recht abgewiesen. Die angefochtenen Bescheide sind rechtmäÃ∏ig und verletzen den Kläger nicht in seinen Rechten. Bei der hier vorliegenden isolierten Anfechtungsklage ist auf die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Erlasses des angefochtenen Verwaltungsaktes abzustellen, wobei es auf den Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung, mithin die Widerspruchsbescheide vom 21.04.2021, ankommt (vgl. nur Bieresborn in BeckOGK, SGG , § 54 Rn. 143; Söhngen in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 2. Aufl., §Â 54 Rn. 49 jeweils m.w.N.).
- a. Der Kläger war in der streitigen Zeit Mitglied der freiwilligen Krankenversicherung der Beklagten zu 1 und infolgedessen gem. <u>§Â 20 Abs. 3</u> SGBÂ XI Mitglied der sozialen Pflegeversicherung bei der Beklagten zu 2. Der

Kläger ist der freiwilligen Krankenversicherung mit Wirkung zum 01.04.2018 beigetreten.

aa. Zu Recht gehen die Beteiligten davon aus, dass bei dem Kläger keine Versicherungspflicht i.S.d. $\frac{\hat{A}\$\hat{A}}{\hat{A}}$ 5 SGBÂ V vorlag. Insbesondere bestand keine Versicherungspflicht nach $\frac{\hat{A}\$\hat{A}}{\hat{A}}$ 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V aufgrund der zum 01.04.2018 aufgenommenen abhängigen Beschäftigung. Denn wegen des regelmäÃ \Box ig erzielten Jahresentgelts (vom 01.04.2018 bis 31.12.2018 insgesamt 58.375,00Â $\hat{a}\Box$ ¬, monatlich 6.485,89Â $\hat{a}\Box$ ¬), das die seinerzeit ma $\tilde{A}\Box$ gliche Jahresarbeitsentgeltgrenze \tilde{A}^{1} 4berstieg (2018: 59.400,00Â $\hat{a}\Box$ ¬; monatlich 4.9500,00Â $\hat{a}\Box$ ¬), war der Kl \tilde{A} ¤ger $\hat{a}\Box$ was auch zwischen den Beteiligten unstreitig ist $\hat{a}\Box$ gem. \hat{A} \$ 6 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 6 SGBÂ V versicherungsfrei. Der Kl \tilde{A} ¤ger ist der freiwilligen Krankenversicherung jedoch wirksam zum 01.04.2018 beigetreten.

bb. Der Kläger war nach <u>§Â 9 Abs. 1 Nr. 1 SGBÂ V</u> zum Beitritt berechtigt, worauf die Beklagten in ihrem Widerspruchsbescheid vom 21.04.2021 hingewiesen haben. In der ma̸geblichen, bis zum 31.12.2018 geltenden Fassung konnten der freiwilligen Versicherung Personen beitreten, die als Mitglieder aus der Versicherungspflicht ausgeschieden sind und in den letzten få¼nf Jahren vor dem Ausscheiden mindestens vierundzwanzig Monate oder unmittelbar vor dem Ausscheiden ununterbrochen mindestens zwĶlf Monate versichert waren; Zeiten der Mitgliedschaft nach § 189 SGBÂ V und Zeiten, in denen eine Versicherung allein deshalb bestanden hat, weil Arbeitslosengeld II zu Unrecht bezogen wurde, werden nicht berücksichtigt. GemÃxÃ∏ <u>§Â 9 Abs. 2 Nr. 1 SGB V</u> ist der Beitritt der Krankenkasse innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft anzuzeigen. Nach dieser Regelung kA¶nnen alle Personen der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig beitreten, die als Mitglieder aus der Versicherungspflicht bei einer inlĤndischen Krankenkasse ausgeschieden sind und die Vorversicherungszeit erfüllen. Auf den Grund des Ausscheidens aus der Versicherungspflicht kommt es nicht an (Peters in BeckOGK, Stand 01.08.2019, SGB V, § 9 Rn. 17). Das Ausscheiden bei einem auslĤndischen VersicherungstrĤger ist grundsÃxtzlich nicht ausreichend (BT-Drs. 11/2237, S. 160), es sei denn, etwas anderes ergibt sich aus Ã1/4ber- oder zwischenstaatlichen Vorschriften (Gerlach in Hauck/Noftz SGB V, 9. ErgÃxnzungslieferung 2023, §Â 9 Rn. 45; Just in Becker/Kingreen, SGB V 8. Aufl. 2022, § 9 Rn. 5; Peters in BeckOGK/Peters, Stand 01.08.2019, SGB V, § 9 Rn. 16, 18; Vossen in Krauskopf, 118. EL Februar 2023, SGB V §Â 9 Rn. 8). Von Bedeutung sind insoweit insbesondere Art. 5, Art. 6 und Art. 14 VO (EG) 883/04 sowie im VerhAxItnis zur Schweiz (vgl. Art. 90 VO (EG) 883/04) weiterhin die VO (EWG) 1408/31. Diese findet auf den KlAzger als deutschen StaatsangehĶrigen mit Wohnort in der Schweiz und für den die Rechtsvorschriften des Beschägtigungslandes Bundesrepublik Deutschland gelten (Art. 13 Abs. 1 und 2a VO (EWG) 1408/31) persönlich (Art. 2 Abs. 1 VO (EWG) 1408/31) sowie auf den Zweig der Krankenversicherung sachlich (Art. 4 Abs. 1a VO (EWG) 1408/31) Anwendung. Art. 9 Abs. 2 VO (EWG) 1408/31 regelt die Zulassung zur freiwilligen Versicherung: Ist nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats (Bundesrepublik Deutschland) die freiwillige Versicherung oder freiwillige Weiterversicherung von der ZurĽcklegung von Versicherungszeiten

abhängig, so werden die nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats (Schweiz) zurückgelegten Versicherungs- oder Wohnzeiten, soweit erforderlich, wie Versicherungszeiten berücksichtigt, die nach den Rechtsvorschriften des ersten Staates (Bundesrepublik Deutschland) zurļckgelegt worden sind. Art. Â 18 Abs. Â 1 VO (EWG) 1408/31 regelt die Zusammenrechnung von Zeiten. Danach berļcksichtigt der zustĤndige TrĤger eines Mitgliedstaats, nach dessen Rechtsvorschriften der Erwerb, die Aufrechterhaltung oder das Wiederaufleben des Leistungsanspruchs von der Zurļcklegung von Versicherungs-, Beschärftigungs- oder Wohnzeiten abhärngig ist, soweit erforderlich, die Versicherungs-, BeschÄxftigungs- oder Wohnzeiten nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats, als handelte es sich um Zeiten, die nach den fýr diesen Träger geltenden Rechtsvorschriften zurückgelegt worden sind. Im Ergebnis reicht das Ausscheiden aus der Versicherungspflicht sowie die Erfüllung der Vorversicherungszeiten bei einem ausländischen VersicherungstrĤger in der Schweiz aus, sofern zu irgendeinem Zeitpunkt auch einmal Versicherungspflicht in der Bundesrepublik Deutschland bestanden hat (vgl. Baierl in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB V, 4. Aufl., §Â 9 SGB V Rn. 29; Moritz-Ritter in LPK-SGB V, 6. Aufl. 2022, § 9 Rn. 5; ferner Erdmann, WzS 2002, 257; Gerlach in Hauck/Noftz SGB V, 9. Ergänzungslieferung 2023, §Â 9 Rn. 47). So verhielt er sich vorliegend. Der KlÄzger weist durch seine Pflichtversicherungszeiten bei der TK den notwendigen Bezug zum inlĤndischen Sozialversicherungssystem auf. Ausweislich der von der A1-Versicherung ausgestellten â∏E104â∏-Bescheinigung wurden für den Bereich â∏Krankheit/Mutterschaftâ∏∏ Versicherungszeiten vom 01.01.2013 bis zum 31.08.2018 bestÄxtigt und zeitlich eine darļberhinausgehende Krankenversicherung verneint. Der KlĤger war in der hier streitigen Zeit nicht krankenversichert, seine obligatorische Krankenpflegeversicherung in der Schweiz endete zum 31.03.2018. Im Hinblick auf den maÄngeblichen Beurteilungszeitraum (siehe oben) ist auf den Zeitpunkt der letzten BehĶrdenentscheidung abzustellen (Widerspruchsbescheide vom 21.04.2021) und zu berücksichtigen, dass die Krankenversicherung in der Schweiz im MAxrz 2019 rA¼ckwirkend zum 31.03.2018 beendet wurde. Entgegen der Auffassung des Klägers kann nicht â∏ gleichsam fiktiv â∏ das Bestehen einer Krankenversicherung in der Schweiz unterstellt werden. Diese wurde mit Rechtswirkung zum 31.03.2018 beendet und die BeitrĤge wurden an den KlĤger erstattet. Mithin ist der KlĤger zum 31.03.2018 aus der obligatorischen Krankenversicherung in der Schweiz ausgeschieden. Die erforderlichen Vorversicherungszeiten werden durch die in der Schweiz zurückgelegten Zeiten erfüllt.

Dagegen lagen die Voraussetzungen des <u>§Â 9 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 5 SGB V</u> nicht vor, weil der Kläger zum 01.04.2018 nicht â∏erstmalsâ∏ eine Beschäftigung in der Bundesrepublik Deutschland aufgenommen hat, sondern bereits vor seiner Ã∏bersiedlung in die Schweiz, sowie seine Mitgliedschaft bei der TK zum 31.03.2003 nicht durch die Beschäftigung in der Schweiz, die er frühestens zum 25.02.2008 aufgenommen hat, endete.

cc. Der Kläger hat zum 01.04.2018 seinen Beitritt zu den Beklagten erklärt.

Bei der ErklĤrung des Beitritts handelt es sich um eine empfangsbedürftige

öffentlich-rechtliche Willenserklärung, die der Schriftform (§ 188 Abs. 3 SGB V a.F.) bedarf und grundsätzlich vom Berechtigten selbst abgegeben werden kann (z.B. Berchthold in Knickrehm/RoÃ□bach/Waltermann, 8. Aufl. 2023, SGB V § 9 Rn. 3 m.w.N.). Der Beitritt wird mit dem Zugang der Erklärung bei der gewählten Krankenkasse (§ 175 Abs. 1 Satz 1 SGB V) wirksam (§ 130 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 BGB), die ihrerseits kein Ablehnungsrecht hat (§ 175 Abs. 1 Satz 2 SGB V). Die Beitrittserklärung nach § 9 SGB V gilt gleichzeitig als Meldung zur sozialen Pflegeversicherung (§ 50 Abs. 1 Satz 3 SGB XI). Die Beitrittserklärung ist als empfangsbedù¼rftige Willenserklärung in entsprechender Anwendung des §Â 133 BGB auszulegen; bei ihrer Auslegung ist der wirkliche Wille zu erforschen und nicht am buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu haften (z.B. Senger in Krauskopf, 118. Ergänzungslieferung Februar 2023, SGB V § 188 Rn. 9).

Der KlÄgger hat gegenļber den Beklagten unmissverstÄgndlich seinen Beitritt zum 01.04.2018 erklĤrt. Er übermittelte den Beklagten zunĤchst eine â∏Mitgliedschaftserklärungâ∏ vom 05.04.2018 und bestätigte, dass seine â∏AOK-Mitgliedschaftâ∏ â∏am 01.04.2018â∏ â∏beginntâ∏. Diese Erklärung wurde mit dem Eingangsvermerk â∏∏06.04.18â∏∏ versehen. Auf welchem Weg diese den Beklagten ýbermittelt wurde (persönlich, schriftlich, per E-Mail etc.), konnte nicht mehr ermittelt werden. Der Kläger macht geltend, dass er zu diesem Zeitpunkt noch von einer Versicherungspflicht aufgrund der am 01.04.2018 aufgenommenen BeschÄxftigung ausgegangen sei. Eine weitere â∏Mitgliedschaftserklärungâ∏ unterzeichnete der Kläger am 11.04.2018, mit der er ebenfalls erklärte â∏Die AOK-Mitgliedschaft beginnt am 01.04.2018â∏∏ und die per einfacher E-Mail an die Beklagten sandte (Bl. 16 der SG-Akten). Hintergrund war eine Abstimmung zwischen dem Kläzger und seiner Arbeitgeberin, wonach sich dieser wegen der Alberschreitung der Jahresarbeitsentgeltgrenze selbst bei der AOK freiwillig versichern wollte und sollte (vgl. E-Mail der S5 vom 10.04.2018, Bl. 45 der SG-Akten). Nach telefonischem Kontakt zwischen dem KlĤger und einem Mitarbeiter der Beklagten wurde dem KlĤger ein Formular für eine MitgliedschaftserklĤrung übersandt, das dieser ausfüllte, unterzeichnete und per E-Mail an die Beklagten zurļcksandte. Diesen Sachverhalt entnimmt der Senat den Verwaltungsakten, dem Vorbringen der Beteiligten sowie den vom KlĤger eingereichten Unterlagen. Daraus folgt, dass jedenfalls die ErklĤrung vom 11.04.2018 als ErklĤrung des Beitritts zur freiwilligen Versicherung bei den Beklagten auszulegen ist. Auch der KlĤger will seine ErklĤrung so verstanden wissen (vgl. z.B. Schriftsatz seiner BevollmÄxchtigten vom 22.05.2021). Die ErklĤrung ist den Beklagten unstreitig zugegangen. Der Senat ist davon überzeugt, dass die Beitrittserklärung vom 11.04.2018 noch am gleichen Tag nach Versendung der E-Mail in den Machtbereich der Beklagten gelangt ist und diese von ihrem Inhalt Kenntnis nehmen konnten. Dies entnimmt der Senat der E-Mail des KlĤgers vom 11.04.2018 (Bl. 16 der SG-Akten) sowie den Schreiben der Beklagten vom 13.04.2018. Auch wenn das Schreiben vom 13.04.2018 (Bl. 47 der Verwaltungsakten) mit einer falschen Anschrift versehen war, bestĤtigten die Beklagten dem KlĤger als Reaktion auf dessen BeitrittserklĤrung die ab 01.04.2018 beginnende Mitgliedschaft. Au̸erdem erstellten sie â∏∏ entsprechend dem Wunsch des Klägers in der Mitgliedschaftserklärung vom 11.04.2018 â∏∏

eine Mitgliedschaftsbescheinigung und ýbersandte diese an die Arbeitgeberin (Bl. 48 der Verwaltungsakten). Die Beitrittserklärung ist mithin am 11.04.2018 wirksam geworden (§ 130 Abs. 1 Satz 1 BGB). Ein vorheriger oder gleichzeitiger Widerruf (vgl. §Â 130 Abs. 1 Satz 2 BGB) ging den Beklagten nicht zu. Der im Oktober 2020 von der Bevollmächtigten des Klägers erklärte Widerruf ging damit ins Leere.

dd. Der Kläger hat den Beitritt der Beklagten zu 1 fristgerecht angezeigt. Nach <u>§Â 9 Abs. 2 Nr. 1 SGB V</u> ist der Beitritt der Krankenkasse innerhalb von drei Monaten anzuzeigen im Falle des <u>§Â 9 Abs. 1 Nr. 1 SGB V</u> nach Beendigung der Mitgliedschaft. Die Versicherung bei der S4 obligatorischen Krankenversicherung endete zum 31.03.2018. Der Kläger hat jedenfalls am 13.04.2018 seinen Beitritt zur Beklagten zu 1 und damit rechtzeitig erklärt.

ee. Die Beitrittserklärung des Klägers ist jedenfalls nach den Grundsätzen von Treu und Glauben als formwirksam zu behandeln.

Gem. <u>§Â 188 Abs. 3 SGB V</u> in der bis zum 18.12.2019 geltenden Fassung (a.F.) war der Beitritt schriftlich zu erklären. Unabhängig davon, ob vorliegend die Schriftform eingehalten wurde, könnte sich der Kläger auf eine Formunwirksamkeit nicht berufen. Â

Die BeitrittserklĤrung vom 11.04.2018 wurde den Beklagten per (einfacher) E-Mail Ľbermittelt und entsprach damit nicht der seinerzeit gesetzlich erforderlichen Schriftform (vgl. nunmehr <u>§Â 188</u> Abs. 3 Satz 1 SGB V: Der Beitritt ist in Textform zu erklĤren.). Denn diese erfüllte nicht die Anforderungen der qualifizierten elektronischen Form (vgl. <u>§ 36a Abs. 3 SGB I, §Â§ 126 Abs. 3, 126a BGB</u>). Zwar hat die Nichtbeachtung der vorgeschriebenen Schriftform grundsätzlich die Nichtigkeit zur Folge (vgl. <u>§Â 125 BGB</u>; ferner Felix in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB V, 4. Aufl., <u>§Â 188 SGB V</u> Rn. 31). Vorliegend kann sich der Kläger auf die Nichteinhaltung der Form nach den Grundsätzen von Treu und Glauben nicht berufen (<u>§Â 242 BGB</u>).

Zwar dürfen Formvorschriften im Interesse der Rechtssicherheit nicht aus bloÃ□en Billigkeitserwägungen auÃ□er Acht gelassen werden. Ausnahmen sind jedoch nach der Rechtsprechung anerkannt und zulässig, wenn es nach den Beziehungen der Parteien und den gesamten Umständen mit Treu und Glauben unvereinbar wäre, das Rechtsgeschäft am Formmangel scheitern zu lassen (vgl. z.B. Bundesgerichtshof 03.11.2016, III ZR 286/15, Rn. 12, juris; Bundearbeitsgerichts 10.05.2016, 9 AZR 145/15, Rn. 33, juris; BAG 15.12.2011, 7 ABR 40/10, Rn. 39, juris; ferner LSG Baden-Württemberg, 30.10.2009, L 4 U 3728/08, Rn. 46, juris; Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg 19.10.2021, 1 S 2579/21, Rn. 74, juris). Von der Rechtsprechung des BGH sind bislang insbesondere zwei Fallgruppen als Ausnahmen anerkannt worden: die Fälle der â□□ hier nicht vorliegenden â□□ Existenzgefährdung des einen Teils und die Fälle einer besonders schweren Treuepflichtverletzung des anderen Teils (BGH 03.11.2016, III ZR 286/15, Rn. 12, juris m.w.N.). Eine besonders schwere Treuepflichtverletzung kommt danach regelmäÃ□ig dann in Betracht, wenn eine Partei in schwerwiegender Weise gegen

das Verbot des venire contra factum proprium versto \tilde{A} \Box en hat, etwa dadurch, dass sie die Erf \tilde{A} 1 1 Ilung der von ihr \tilde{A} 1 1 bernommenen Verpflichtung verweigert, nachdem sie \tilde{A} 1 1 ber l \tilde{A} 1 ngere Zeit die Vorteile aus der formunwirksamen Vereinbarung in Anspruch genommen hat. In der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung wird ber \tilde{A} 1 1 cksichtigt, ob die Vertragsparteien den Vertrag zumindest fahrl \tilde{A} 1 ssig in fehlerhafter Form abgeschlossen, diesen aber gleichwohl als g \tilde{A} 1 Iltig behandelt und abredegem \tilde{A} 1 1 erf \tilde{A} 1 Ilt haben; bedeutsam ist ferner, ob ein \tilde{A} 1 ffentliches Interesse an der Vertragserf \tilde{A} 1 1 Ilung und \tilde{A} 1 0 durchf \tilde{A} 1 4 hrung besteht und wie im Einzelfall das \tilde{A} 1 ffentliche Interesse an der Einhaltung der Formvorschriften konkret zu gewichten ist (VGH Baden-W \tilde{A} 1 4rttemberg 19.10.2021, \tilde{A} 1 5 2579/21, Rn. \tilde{A} 74, juris m.w.N.).

Nach der im vorliegenden Einzelfall vorzunehmenden GesamtabwĤgung kann sich der KlĤger nicht auf die Formunwirksamkeit seiner BeitrittserklĤrung vom 13.04.2018 berufen. Auf die Formunwirksamkeit hat sich der KlĤger erstmals mit der Erhebung seiner Klage im Mai 2021 berufen. Davor hat er ausdrù¼cklich bestätigt, dass er am 11.04.2018 sein Wahlrecht mittels des ihm zur Verfù¼gung gestellten Formulars â□schriftlichâ□ ausgeù¼bt und seinen Beitritt erklärt hat (vgl. z.B. Schriftsätze seines Bevollmächtigten vom 11.02.2019, 12.03.2019). Auch hat er mit Widerspruchsschreiben vom 23.01.2019 von den Beklagten ausdrù¼cklich verlangt, dass ihm die freiwillige Versicherung bestätigt wird, was einen formwirksamen Beitritt aber gerade voraussetzt. Er ging selbst vom Zustandekommen einer freiwilligen Versicherung aus und bat folgerichtig um den Erlass der â□rückständigen Beiträge vom 1.4.2018 bis zum 31.12.2018â□□. Mit seinem Berufen auf die Formunwirksamkeit der Beitrittserklärung vom 11.04.2018 setzt sich der Kläger in Widerspruch zu seinem vorangegangen Verhalten.

Weiterhin ist zu beachten, dass der KlĤger die freiwillige Versicherung bei der Beklagten ab 01.04.2018 als formwirksam behandelt und daraus Vorteile gezogen hat. So wurde dem KlĤger auf sein Verlangen seitens der Beklagten (Schreiben vom 21.02.2019, Bl. 13, 14 der Verwaltungsakten) das Formular E104 als Versicherungsnachweis zur Vorlage bei der S4 Krankenkasse übersandt. Dieses hat sich der KlĤger zu eigen gemacht, der S4 Versicherung A1 vorgelegt und sich gegenüber dieser auf eine Absicherung im Krankheitsfall in der Bundesrepublik Deutschland ab 01.04.2018 berufen. Daraufhin beendete die A1 die S4 obligatorische Krankenpflegeversicherung rückwirkend zum 31.03.2018 und erstattet dem Kl\(\tilde{A}\)\(\tilde{x}\)ger die zun\(\tilde{A}\)\(\tilde{x}\)chst entrichteten Beitr\(\tilde{A}\)\(\tilde{x}\)ge f\(\tilde{A}^{1}\)\(\lambda\)r April 2018 bis Juni 2019, mithin auch für die hier streitige Zeit. Weiterhin hat der Kläger in der hier streitigen Zeit seitens seiner Arbeitgeberin BeitragszuschA1/4sse zu seiner freiwilligen Krankenversicherung bei der Beklagten zu 1 nach §Â 257 Abs. 1 Satz 1 SGBÂ V bezogen. Danach erhalten freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Beschäftigte, die â∏ wie der Kläger â∏ nur wegen Ã\(\text{Derschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze versicherungsfrei sind, von ihrem Arbeitgeber als Beitragszuschuss den Betrag, den der Arbeitgeber entsprechend <u>§ 249 Absatz 1 oder</u> 2 SGBÂ V bei Versicherungspflicht des BeschĤftigten zu tragen hĤtte. Wenn der KlĤger meint, hierbei handele es sich um Arbeitslohn und dieser Zuschuss stehe ihm für seine Zukunftssicherung frei

zur Verfügung, verkennt er, dass der Zahlungsanspruch nach §Â 257 SGB V ein dem Ķffentlichen Recht zuzuordnender, sozialversicherungsrechtlicher Anspruch ist, der hinsichtlich der Voraussetzungen und der Rechtsfolgen auf das Recht der gesetzlichen Krankenversicherung verweist und einem eigenen Sicherungszweck dient (LSG Baden-WÃ¹/₄rttemberg 28.03.2023, L 11 KR 2099/2, Rn. 36, juris m.w.N.). Bei dem Zuschuss nach <u>§Â 257 SGB V</u> handelt es sich weder um Arbeitsentgelt i.S.v. <u>§Â 14 SGB IV</u> noch um einen arbeitsvertraglichen Anspruch. Der Anspruch knüpft an das Bestehen eines sozialrechtlichen BeschĤftigungsverhĤltnisses an und begründet eigenständige sozialrechtliche Pflichten des Arbeitgebers bzw. der zur Zahlung des Vorruhestandsgeldes verpflichteten Stelle, die neben die arbeitsvertraglichen Pflichten treten (LSG Baden- $W\tilde{A}^{1/4}$ rttemberg 28.03.2023, \hat{A} L 11 KR 2099/22, Rn. \hat{A} 36, juris). Voraussetzung f $\tilde{A}^{1/4}$ r einen Anspruch des KlĤgers gegen seine Arbeitgeberin auf den Beitragszuschuss nach <u>§Â 257</u> Abs. 1 Satz 1 SGBÂ V ist eine freiwillige gesetzliche Krankenversicherung. Genau eine solche Versicherung hat sich der KlĤger zu eigen gemacht, indem auf seine Veranlassung (BeitrittserklĤrung vom 11.04.2018) die Beklagten eine entsprechende Mitgliedschaftsbescheinigung an die Arbeitgeberin versandt haben (Schreiben vom 13.04.2018). U.a. damit hat der Kläger die Auszahlung des Beitragszuschusses an sich bewirkt. Im Ã∏brigen hat er für den hier streitigen Zeitraum die vom Arbeitgeber bezahlten Beitragszuschüsse erlangt, ohne diese zu monieren, geschweige denn zurückzuerstatten (vgl. zum Erstattungsanspruch des Arbeitgebers bei ohne Rechtsgrund geleisteten Beitragszuschļssen LSG Baden-Württemberg 28.03.2023, L 11 KR 2099/2, juris).

Nicht nur der KlĤger hat die BeitrittserklĤrung als gýltig behandelt, sondern auch die Beklagten. Auch wenn die MitgliedschaftsbestĤtigung vom 13.04.2018 nicht an die Adresse des KlĤgers gerichtet, sondern falsch adressiert war, so haben die Beklagten den Beitritt des KlĤgers zum Anlass genommen, diese zu verfassen. Auch haben sie die Mitgliedschaftsbescheinigung vom 13.04.2018 an die Arbeitgeberin abgegeben. SchlieÃ□lich haben sie mit Bescheid vom 12.11.2018 die Mitgliedschaft bestĤtigt und nach Einreichung eines Fotos eine Gesundheitskarte ausgestellt, auch wenn dies erst verzĶgert passiert ist. Im Hinblick auf den Umstand, dass der KlĤger â□□ wie er selbst dargelegt hat â□□ am 13.04.2018 den Beitritt zu den Beklagten erklĤren wollte und damit kein besonderes Schutzbedürfnis besteht, ist im vorliegenden Einzelfall das öffentliche Interesse an der Einhaltung der Formvorschrift des <u>§Â 188 Abs. 3 SGBÂ V</u> a.F. gering zu gewichten.

ff. Rechtsfolge des wirksamen Beitritts des Klägers ist seine Mitgliedschaft bei der Beklagten zu 1 mit Wirkung zum 01.04.2018. Denn nach §Â 188 Abs. 2 Satz 1 SGB V beginnt die Mitgliedschaft der in § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB V genannten Versicherungsberechtigten mit dem Tag nach dem Ausscheiden aus der Versicherungspflicht oder mit dem Tag nach dem Ende der Versicherung nach § 10 SGB V. Einer Handlung oder Bestätigung seitens der Beklagten bedurfte es nicht. Der Beitritt wird â∏ bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen â∏ allein durch die Anzeige wirksam (Peters in BeckOGK, Stand 01.08.2019, SGB V § 9 Rn. 50; Ulmer in BeckOK SozR, Stand 01.06.2023, SGB V § 9 Rn. 29; Vossen in

Krauskopf, Stand Februar 2023, SGB V § 9 Rn. 40).

b. Der KlÃxger hatte BeitrÃxge zur Kranken- und Pflegeversicherung fÃxdie Zeit vom 01.04.2018 bis zum 31.12.2018 zu entrichten.

aa. Nach <u>§Â 223 Abs. 1 SGB V</u> sind die Beiträge jeden Kalendertag der Mitgliedschaft zu zahlen, soweit dieses Buch nichts Abweichendes bestimmt. Gem. <u>Á§Á 223 Abs.Á 2 SatzÁ 1 SGBÁ V</u> werden die Beiträge nach den beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder bemessen. Beitragspflichtige Einnahmen sind gem. <u>§Â 223 Abs. 3 Satz 1 SGBÂ V</u> bis zu einem Betrag von einem Dreihundertsechzigstel der Jahresarbeitsentgeltgrenze nach <u>§ 6 Abs. 7 SGBÂ V</u> für den Kalendertag zu berücksichtigen (Beitragsbemessungsgrenze). Die beitragspflichtigen Einnahmen regelt <u>§Â 240 SGB V</u>, dazu gehören u.a. das Arbeitsentgelt. Der KlĤger hat als freiwilliges Mitglied den Beitrag allein zu tragen (§ 250 Abs. 2 SGB V) und zu zahlen (§Â 252 Abs. 1 Satz 1 SGBÂ V). Dies gilt entsprechend fÃ¹/₄r Beiträge zur Pflegeversicherung (<u>§Â§Â 54 Abs. 3</u>, <u>59 Abs. 4</u> , <mark>60 Abs. 1 Satz 1 SGBÂ</mark> XI. Nach diesen MaÃ∏stäben haben die Beklagten die Beiträge in zutreffender Höhe festgesetzt. Für den Senat sind keine Berechnungsfehler ersichtlich. Solche werden vom KlĤger auch nicht geltend gemacht; vielmehr hat er ausdrücklich die Richtigkeit der Berechnungen der Beklagten bestÄxtigt. Nachdem der KlÄxger die BeitrÄxge nicht bis zum Ablauf des FÄxlligkeitstages gezahlt hat, haben die Beklagten dem Grunde und der HĶhe nach zutreffend SA¤umniszuschlA¤ge erhoben (vgl. <u>A§A 24</u> Abs.1 SatzA 1 und Abs. 2 SGB IV). Auch insofern sind dem Senat keine Fehler ersichtlich; solche werden vom KlĤger auch nicht geltend gemacht. Â

bb. SchlieÃ□lich kann von der Erhebung der Beiträge für die Zeit vom 01.04.2018 bis 31.12.2018 nicht im Wege des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs abgesehen werden noch steht der Beitragserhebung der Einwand der Verwirkung entgegen. Insoweit sieht der Senat von einer weiteren BegrÃ⅓ndung ab und verweist auf die ausfÃ⅓hrlichen Darlegungen im Senatsbeschluss vom 04.09.2019.

4. Die Kostenentscheidung beruht auf Â§Â 193 SGG.

5. Die Revision wird nicht zugelassen, da ein Grund hierf $\tilde{A}^{1/4}$ r ($\frac{\hat{A}\$\hat{A}}{160}$ Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGG) nicht vorliegt.

Â

Erstellt am: 09.02.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024